



Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Götzis hat mit Beschluss vom 21. November 2022, mit Wirkung zum 1. Jänner 2023, aufgrund der Ermächtigungen des Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017 idGF. iVm § 50 Abs 1 lit a Z16 Gemeindegesetz idGF und der §§ 12, 19 bis 23 des Kanalisationsgesetzes idGF. und gemäß §§ 10 und 15 der Kanalordnung der Marktgemeinde Götzis vom 10. Dezember 2018 nachstehende Verordnung über die Höhe der Kanalanschluss und -benützungsgebühren erlassen:

§ 1 Kanalanschlussgebühr

Der Beitragssatz im Sinne des § 12 des Kanalisationsgesetzes und § 10 der Kanalordnung der Marktgemeinde Götzis wird wie folgt festgesetzt:

- a) mit Anschluss an die gemeinsame Abwasserreinigungsanlage € 40,32
das sind 10 v.H.
- b) ohne Anschluss an die gemeinsame Abwasserreinigungsanlage € 24,19
das sind 6 v.H.
- c) Für den Nachtragsbeitrag € 16,13

jenes Beitrages der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserreinigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3m entspricht (€ 403,20 inkl. UST)

§ 2 Kanalbenützungsgebühren

Die Kanalbenützungsgebühren werden gemäß § 15 der Kanalordnung der Marktgemeinde Götzis wie folgt festgesetzt:

Der Gebührensatz für Objekte an Kanalanlagen, in die

- a) ungeklärte Abwässer eingeleitet werden dürfen: € 2,64
- b) nur vorgeklärte Abwässer eingeleitet werden dürfen: € 2,37

je m³ Abwasser.

§ 3

Die Gebühren sind Brutto-Gebühren. Die Umsatzsteuer von derzeit 10 % ist in den Gebühren enthalten.

§ 4

Die Verordnung der Gemeindevertretung vom 15. November 2021 über die Höhe der Kanalanschluss und -benützungsgebühren tritt mit 31. Dezember 2022 außer Kraft.